

RS OGH 1997/9/16 5Ob2116/96d, 5Ob77/09y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

GBG §12 Abs2
Krnt FischereiG §1 Abs1
LiegTeilG §3
LiegTeilG §4

Rechtssatz

Das Fischereirecht gemäß § 1 Abs 1 Krnt FischereiG 1951 erstreckt sich - unbeschadet des Uferbetretungsrechts eines Fischereiberechtigten (vergleiche SZ 14/197) - schon aufgrund seiner gesetzlichen Definition lediglich auf Wasserflächen, sodaß es der Eintragung einer entsprechenden räumlichen Begrenzung gemäß § 12 Abs 2 GBG, deren genaue Bezeichnung im Hinblick auf Wasserstandsschwankungen überdies problematisch ist, nicht bedarf.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2116/96d
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 2116/96d
- 5 Ob 77/09y
Entscheidungstext OGH 28.04.2009 5 Ob 77/09y

Auch; Beisatz: Wenn nicht offenkundig ist oder durch urkundlichen Nachweis dargetan wird, dass an den zu übertragenden Teilen des öffentlichen Wasserguts aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Fischereirechte mehr bestehen könnten, bedarf es der Zustimmung des Dienstbarkeitsberechtigten für eine lastenfreie Abschreibung.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108757

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at